



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammer der Gewerbe

Bundeskammer der Gewerbe A-1045 Wien
Postfach

Herrn
Hermann PRUCKNER
Parlamentsdokumentation
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom (0222) 65 05 Datum 27.9.85
Unsere Zahl/Sachbearbeiter DW 4418
Wp 55/85/Dr.Wa/de

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Altölgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

S Ester

Befriff	GESETZENTWURF
Zl.	100 GE/9.85
Datum:	1. OKT. 1985
Verteilt:	2. OKT. 1985 <i>Klein</i>

Sehr geehrter Herr Pruckner !

Unter höflicher Bezugnahme auf das Telefonat vom 26. September ds.J.
erlauben wir uns, anbei 25 korrigierte Kopien unserer gegenständlichen
Stellungnahme an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie (zu dessen Zl. 70.510/39-VII/4a/85 vom 16. Juli 1985)
zu überreichen.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre freundliche Mühe !

Mit vorzüglicher Hochachtung
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

J. Färnkertner

Beilage

Bundeskammer-Stellungnahme zur
entworfenen Altölgesetz-Novelle
(25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
70.510/39-VII/4 a/85	Wp 55/85/Dr.Wa/BTV	4195 DW	10.9.1985
vom 16. Juli 1985			
Betreff			

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Altölgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren**

Unter höflicher Bezugnahme auf die Note des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Juli d.J. gestatten wir uns folgende Stellungnahme, die Konsensmöglichkeiten anspricht, aufgrund grundsätzlicher Bedenken gegen den Entwurf den wirtschaftlichen Einsatz moderner Umwelttechnologie statt Überwachungsbürokratie als Alternative der Wirtschaft vorschlägt und diese Alternativkonzeption durch Detailanalyse der Ministerialvorlage belegt:

Über folgende Grundsätze sollte Konsens bestehen:

- 1.) Damit Altöl-Recycling überhaupt funktioniert, muß Altöl ein Wirtschaftsgut bleiben.
- 2.) Damit das Altöl-Recycling die Umwelt von Altöl effektiv entlastet, muß das Aufbringen dieses Wirtschaftsgutes attraktiver sein, als dessen "wildes Deponieren".
- 3.) Damit das Altöl-Recycling umweltgerecht erfolgt, dazu bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen.

Diese Rahmenbedingungen zu verbessern, ist auch der Bundeswirtschaftskammer ein Anliegen, doch sollte dies nicht mit Vorschriften, sondern praktisch mit bereits in

- 2 -

Entwicklung befindlicher moderner Altöl-Recycling-Technologie erfolgen. Die Bundeswirtschaftskammer hat eine Umfrage durchgeführt, wie Altöl zu entsorgen wäre, falls der vom Handelsministerium zur Begutachtung gebrachte Entwurf wirksam und das Altöl-Recycling dadurch weitgehend unmöglich werden würde, deren Ergebnis lautet:

Nur die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien konnte auf eine einschlägige Sonderabfall-Entsorgungsanlage verweisen, auf die Entsorgungsbetriebe Simmering, deren Sanierungskonzept laut APA-Meldung 037 4 wi vom 4. September d.J. am 2. Oktober d.J. vorliegen und dazu führen soll, daß die Anlage Ende 1987 ohne Umweltbeeinträchtigungen funktioniert.

Offen ist allerdings noch, ob dann sämtliche Altöl-Qualitäten in den Entsorgungsbetrieben Simmering entsorgt werden können. Laut Tarifliste des Magistrates der Stadt Wien, MA 30, Kanalisations- und Entsorgungsbetriebe - Entsorgungsbetriebe Simmering, für die Behandlung von Sonderabfällen "auf der Grundlage unserer Geschäftsbedingungen, gültig seit 1. Jänner 1984" werden nur folgende Altöle entsorgt:

Altöl mit 15 bis 30 % Verunreinigungen, halogenfrei, um öS 500,-- pro Tonne (Position 120) sowie

Altöl mit Halogenanteil bis 2 % um öS 1.000,-- pro Tonne (Position 130), unter Zuschlagsberechnung Altöle mit einem Halogen- oder Schwefelgehalt von 2 - 10 %, um öS 2.200,-- pro Tonne (Positionen 130 sowie 002),

Altöle mit einem Schwefelgehalt von 10 - 30 % Zuschlag öS 2.500,-- pro Tonne (Position 003 zusätzlich zur anzuwendenden Grundposition - Altöle mit einem Halogengehalt über 10 % werden, wie der Wiener Handelskammer mitgeteilt wurde, nicht übernommen) sowie

Altöle mit einem Schwefelgehalt über 30 %, Aufzahlung öS 4.000,-- pro Tonne (Zuschlagsposition 004 zusätzlich zur anzuwendenden Grundposition).

"Die in der Tarifliste angeführten Preise verstehen sich frei Betriebsanlage, 1110 Wien, 11. Haidequerstraße 6, ohne Mehrwertsteuer. Die Berechnung der Beseitigungskosten erfolgt nach entladenem Gewicht, Brutto für Netto. An Minimumkosten werden pro Auftrag öS 300,-- in Anrechnung gebracht."

Diese Kosten lassen befürchten, daß ein bisher beispielloses umweltpolizeiliches Überwachungssystem aufgebaut werden müßte, wenn das Altöl-Recycling zusammenbrechen und trotzdem verhindert werden sollte, daß der "Sonderabfall" Altöl umweltgefährdend "wild deponiert" wird.

Daher gibt es derzeit zum Altöl-Recycling keine Alternative. Altöl muß ein Wirtschaftsgut bleiben. "Wildem Deponieren" ist bei Funktion des Altöl-Recycling mit weitaus weniger Überwachungsaufwand zu begegnen, als wenn die wirtschaftliche Motivation zur ordnungsgemäßen Entsorgung wegfiel. Abfall-Entsorgungen sind leider in ganz Österreich vielfach sanierungsbedürftig oder "wild", Sonderabfall-Entsorgungen zwar nach dem Sonderabfallgesetz vorgeschrieben, aber nicht oder nicht ausreichend vorhanden.

Deshalb wäre nicht bürokratisch, sondern technologisch vorzugehen und der derzeitige Ablauf des Altöl-Recycling, soweit dies umweltpolitisch erforderlich ist, behutsam zu verbessern. Zwangssysteme bringen dabei wenig: Im Bereich der Tankstellenwirtschaft ist eingehend überlegt worden, den Motoröl-Detailverkauf an "Selbstölwechsler" verstärkt mit der Rücknahme des zu erneuernden Motoröls zu verbinden. Die Diskussion der Vorschläge hat gezeigt, daß Vorschriften dazu, wie sie auch der Entwurf des Handelsministeriums enthält, keine Gewähr für besseren Umweltschutz bieten. Der Personenkreis, welcher aus Gründen knappester Kostenkalkulation privat bzw. landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge selbst instandhält, würde die zum "Selbstölwechseln" pro Fahrzeug erforderlichen wenigen Liter Motoröl bei kostenbedingter Verteuerung des ordnungsgemäßen Motoröl-Detailverkaufs erst recht aus anderen Quellen beschaffen und sich dann verstärkt veranlaßt sehen, das Altöl "wild zu deponieren" oder privat zu verbrennen.

Gemessen an diesem Sachverhalt erscheint die dem Ministerialentwurf zugrunde liegende Sach- und Terminkonzeption unter den folgenden zwei Gesichtspunkten unausgegoren:

- 1.) Eine von der Bundessektion Industrie vorgelegte Analyse läßt befürchten, daß der Entwurf das Gegenteil dessen bewirken würde, worauf er laut Erläuterungen zielt,
 - o Aufrechterhaltung der Qualifikation des Altöles als Wirtschaftsgut,
 - o Schließen der durch "Selbstölwechsel" bewirkten Lücke beim Aufbringen von Altöl und
 - o Altölverwertung unter überprüfbarer Umweltschutz - Kriterien.

- 4 -

Die Analyse bestätigt unsere Befürchtungen, daß sich bei Inkrafttreten der vom Handelsministerium in Aussicht genommenen Eingriffe ein nahezu unkontrollierbarer "Schatten-Altölmarkt" entwickeln würde. Zusätzliche Gefahren für die Umwelt entstünden dadurch, daß vom derzeitigen Altöl-Jahresaufkommen, 40.000 Tonnen, jene Mengen, die laut Entwurf "Sonderabfall" würden, aus ganz Österreich nach Wien - Simmering zu transportieren wären, soweit sie - wie eingangs dargelegt - von den Entsorgungsbetrieben Simmering entsorgt werden könnten.

- 2.) Die Ist-Zustands-Analyse der Bundessektion Industrie zeigt aber nicht nur die Gefahr auf, daß die vom Handelsministerium beabsichtigten Eingriffe in das Altöl-Recycling schlimmste Folgen für die Umwelt haben könnten, denen zu begegnen, der Wirtschaft weitestgehend verwehrt bliebe, weil der Zeitplan des Handelsministeriums ab 1. Jänner nächsten Jahres schlagartige Veränderungen der Rahmenbedingungen für das Altöl-Recycling vorsieht. Darüber hinaus bringen internationale Technologie-Änderungen neue Gesichtspunkte:
 - o Motoröl-Analysen in Zweitraffinerien aufgearbeiteter Altöle weisen in der Bundesrepublik Deutschland PCB- und Chlorgehalte auf, die Bedarf an Chlor- und PCB-freien Zweitraffinaten begründen. Bei der Altöl-Sammlung lassen sich diese Anteile nicht vermeiden, die derzeitigen Altöl-Aufbereitungsanlagen beseitigen sie nicht.
 - o Deshalb stehen in der Bundesrepublik Deutschland derzeit zwei technologische Alternativen zur Diskussion,
 - Hochtemperatur-Verbrennungsanlagen zur Altöl-Gesamtverwertung (einschließlich Chlor- und PCB-Anteile) oder
 - neue Aufbereitungsanlagen (Dünnschichtverdampfung oder Hydrierung speziell für die Chlor- und PCB-Anteile).
 - o Jedenfalls wird das Investitionsvolumen in der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 100 Millionen DM geschätzt. Entschieden wird über die Investition in den nächsten Monaten, wenn die laufenden Projekte bestätigen, daß die Zweitraffinaten Chlor- und PCB-frei hergestellt werden können.

- 3.) Statt die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie geplanten Eingriffe in das Altöl-Recycling bundesgesetzlich durchzuführen, sollte der Bund aus den deutschen Erfahrungen Nutzen für Österreich ziehen. Konkret wären die einschlägigen Experten aus der Bundesrepublik Deutschland zu hören und aufgrund der Berichte österreichische Altölkonzeptionen zu entwickeln, die das Altöl-Recycling in Österreich erhalten und uns Fehlentwicklungen ersparen, die sowohl umweltpolitisch als auch wirtschaftlich teuer kommen. Nur Aufbereitungsanlagen nach modernster Technik könnten garantieren, daß Chlor und PCB aus dem Altöl ganz entfernt werden. Das wäre besserer Umweltschutz, als vom Handelsministerium geplant, weil kein Kontrollsyste m wirklich gewährleisten kann, daß ausschließlich "reines" Altöl gesammelt wird. Die Altöl-Analyse bedingt große Fachkenntnis und aufwendige Geräte. Aufwendige bürokratische Vorschriften könnten nicht garantieren, daß keine "verunreinigten" Altölqualitäten aufbereitet werden. Mit den derzeit zur Verfügung stehenden Anlagen würden somit trotz der Vorschriften bloß "gereinigte oder sonst bearbeitete" Zweitrafinate produziert werden können, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland zu sehr heftigen Diskussionen geführt haben. Damit nach neuester Technologie entsorgt werden kann, muß jedenfalls ausreichendes Altölaufkommen gewährleistet werden. Sollten derzeit fließende Abfallmengen aufgrund bürokratischer Erschwernisse "versickern", könnte von vornherein kaum mit wirtschaftlich tragfähigem Einsatz modernster Altöl-Entsorgungs-Technologie gerechnet werden.

Wir bitten daher dringend, die sich aus dem Ministerialentwurf leider zwangsläufig ergebende Fehlentwicklung zu verhindern. Schon die aktuelle Diskussion verunsichert die betroffenen Wirtschaftsbereiche und erscheint geeignet, das Altölaufkommen zu schmälern, ohne das die im Umweltschutz-Interesse anzustrebende Technologieüberleitung praktisch kaum in Betracht kommt.

Verfassungsrechtlich steht die Vorlage ebenfalls auf "tönernen Beinen":

Schon das geltende Altölgesetz beruht auf keiner einheitlichen Abfallbeseitigungskompetenz des Bundesgesetzgebers. Es beruft sich auf die in den verschiedenen Materienkompetenzen (laut Aufzählung im § 1 Abs. 1) enthaltenen und damit inhaltlich heterogenen Einzelzuständigkeiten des Bundes. Damit kann zwar angenommen werden, daß der Bund als für diese Materien zuständiger Gesetzgeber auch kompetent ist, die "materienspezifische" Gefahrenabwehr zu regeln. Wie weit, ist aber fraglich, offen speziell, in welchem Ausmaß die "materienspezifische" Altölentsor-

- 6 -

gung nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung Bundessache ist. Wir weisen dazu auf die Untersuchung von Duschanek in ZfV 1980 289 (291) - "Offene Fragen im Altölgesetz" - hin.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken richten sich vornehmlich gegen jene Bestimmungen, welche die Voraussetzungen bzw. Betriebsbedingungen für die Tätigkeit der Sammler und Aufarbeiter von Altöl sowie sonstiger Sammelstellen und dgl. regeln (§§ 9, 12 und 14 a der Vorlage). Maßgeblich dafür erscheint, daß die Tätigkeit der Sammler und Aufarbeiter keineswegs auf gewerbliche Betriebe beschränkt ist, deren Regelung im Rahmen der Gewerbekompetenz des Bundes möglich wäre. Das Vorbild entsprechender Regelungen im Sonderabfallgesetz vermag diese Bedenken nicht zu zerstreuen, weil dagegen ebenfalls vergleichbare verfassungsrechtliche Einwände bestehen. Die über die Ablieferung bzw. Einsammlung von Altöl hinausgehenden Regelungen des Altölgesetzes - die erheblich auszuweiten, der Entwurf bezweckt - müssen somit als verfassungsrechtlich bedenklich bezeichnet werden, soweit für sie keine spezielle Bundeskompetenz besteht.

Daß sich der Bund verfassungskonformen Konsequenzen aus seinem Kompetenzmangel verschließt, bewirkt in der Vorlage gravierende Regelungslücken. Mangels umfassender "Altölbesitz"-Definition in § 3 Abs.1 können Altölbesitzer, die keine Gewerbebetriebe sind, mit Altölen verfahren, ohne die Regelungen des Altölgesetzes zu beachten. Mangels Einbeziehung in den "Altölbesitz"-Begriff erteilt ihnen der Bund geradezu einen "Freibrief" zum Wegschütten von Altöl.

Unstimmig erscheint leider auch die Kalkulation der Vollzugskosten der Vorlage:

Uns erscheint nicht nachvollziehbar, daß die Melde- und Aufzeichnungspflichten bzw. die behördlichen Kontrollen derselben, wie sie die Vorlage bürokratieintensiv vorsieht, "keine wesentlichen Mehrkosten" bedingen.

Diese grundsätzlichen Bedenken veranlassen uns dazu, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie darum zu bitten, anstelle der Verwirklichung der Novelle des Altölgesetzes die Lage im Altölbereich nochmals eingehend zu analysieren und gemeinsam mit der Wirtschaft problem- sowie technologieadäquate Lösungen zu entwickeln. Als ersten konkreten Schritt schlagen wir vor, eine entsprechende Anwendung der - wie berichtet - in der Bundesrepublik Deutschland laufenden Entwicklungen für Österreich in Aussicht zu nehmen. Nicht Überwachungs-Bürokratie, sondern der wirtschaftliche Einsatz neuer Umwelttechnologie kann die Probleme wirklich lösen.

Vorbehaltlich unserer grundsätzlichen Einwände gegen die Vorlage gestatten wir uns folgende Detailbemerkungen:

Zu den mit Artikel I in Aussicht genommenen Neubestimmungen

Zu § 1 Abs.1:

Aus Seite 17 der Erläuterungen zur Vorlage ergibt sich die verfassungsrechtlich bedingte Unvollständigkeit des Geltungsbereiches des Altölgesetzes, der unter anderem auch auf die Land- und Forstwirtschaft auszudehnen wäre, weil gebrauchtes Motoröl auch aus dem Agrarbereich zu entsorgen ist. Eine Bereinigung der Lückenhaftigkeit des Altölgesetzes verlangt freilich eine Verfassungsbestimmung.

Zu § 2:

Zur Klärung des sachlichen Anwendungsbereiches wären die Zolltarif- bzw. die handelsstatistischen Nummern anzuführen.

Zu § 2 Abs.1 Z.1:

Statt "synthetische Motoröle" wäre sachgerecht anzuführen:

"Synthetische Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle, soferne sie aus synthetischen Kohlenwasserstoffen oder Carbonsäureresten bestehen und halogen- sowie phosphorfrei sind."

Unzutreffend erscheint der in den Erläuterungen enthaltene Vorbehalt gegenüber synthetischen Ölen (angeblich keine Brennbarkeit, Komplizierung der Aufbereitungsverfahren, Lagerungsprobleme). Viele synthetische Ölqualitäten können durchaus sowohl wirtschaftlich als auch umweltfreundlich verwertet werden. Im Interesse des für die wirtschaftliche Funktion des Altöl-Recycling erforderlichen Aufkommens dürfte auf diese Sorten nicht verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die zur Altöldefinition gebrauchte Wendung "oder durch einen produktspezifischen Gebrauch verunreinigte" zu kritisieren. Den Erläuterungen kann nämlich nicht entnommen werden, ob die Lagerung und der Transport zu einem produktspezifischen Gebrauch gehört. So erhebt sich die Frage, wie z.B. eine Verunreinigung zu beurteilen ist, die dadurch entsteht, daß in einem Transport- oder Lagerbehälter Verunreinigungen auftreten. Ist ein dadurch allenfalls verunreinigtes Produkt nach dem Sonderabfallgesetz zu entsorgen? Bleibt es Altöl, weil eine

- 8 -

Verwertung nach den Bestimmungen des Altölgesetzes vorgenommen werden kann? Sowohl wirtschaftlich, als auch im Interesse des Umweltschutzes erschiene uns letzteres gerechtfertigt. Das sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, besser schon im Gesetzestext:

"..... durch einen produktspezifischen Gebrauch, wozu auch Lagerung und Transport gehören, verunreinigte"

Zu § 2 Abs.1 Z.2:

Statt "pumpfähige Rückstände und Wasser-Öl-Gemische von Erzeugnissen der Z.1 lit.a" wäre sachlich richtig zu formulieren:

"pumpfähige mineralölhältige Rückstände aus Rohölgewinnung und -verarbeitung sowie aus der Lagerung von Rohölen oder Mineralölerzeugnissen und Wasser-Öl-Gemischen von Erzeugnissen der Z.1 lit.a"

Zu § 2 Abs.2:

Regelungstechnisch gestatten wir uns anzumerken:

Begriffslogisch erscheint es unbegründet, vom Altölgesetz ausgenommene Stoffe ausdrücklich "Sonderabfälle" im Sinne des Sonderabfallgesetzes zu nennen, weil eine derartige Zuordnung im Altölgesetz einer einheitlichen Abgrenzung des Sonderabfallbegriffes im Sonderabfallgesetz widerstreitet. Vornehmlich gilt dies auch für die Zuordnung der im Zuge der Verwertung von Altölen entstehenden Stoffe (letzter Satz). Dies ist überdies unklar, weil der Begriff "Verwertung" einmal in der Definition des § 4 verwendet wird und dann nach allgemeinem Sprachgebrauch. Gerade dieser Bestimmungsteil würde - in gesetzestechnisch abzulehnender Weise - die Sonderabfalldefinition laut Sonderabfallgesetz sachlich bedenklich erweitern.

Gegen diese Bedenken ist der geltende § 1 Abs.4 Z.1 Sonderabfallgesetz kein Argument, weil die Vorlage ausdrücklich nicht den Sonderabfallbegriff, sondern die Anwendung des Sonderabfallgesetzes nach Maßgabe dessen § 2 regelt.

Regelungstechnisch wäre daher § 1 Abs.4 Z.1 Sonderabfallgesetz uneingeschränkt beizubehalten.

Wie eingangs bemerkt, ist die Wirtschaft zur Mitarbeit an der einschlägigen umweltpolitischen Problemlösung bereit. Die umweltgerechte Entsorgung besonders verunreinigter Altöle gehört zweifellos dazu. Es ist aber nicht damit getan, diese Qualitäten einfach aus dem Altöl-Recycling herauszunehmen, ohne daß eine umweltschonendere Verwertung von "Altöl-Sonderabfall" tatsächlich eröffnet wird.

Der Grenzwert nach Z.1 wäre von 20 auf 30 % anzuheben; inwieweit die Altöl-Grenzwerte überhaupt eingehalten werden können, das hängt aber technisch von der "Frischöl"-Zusammensetzung ab.

Daraus ergibt sich, daß - in Anbetracht der österreichischerseits zu observierenden außenhandelspolitischen Linie - effektive Altöl-Grenzwerte nur nach internationaler Harmonisierung umweltgerechter "Frischöl"-Grenzwerte einhaltbar vorgeschrieben werden könnten. Österreich setzte sich sonst dem Vorwurf aus, gegen "Frischöl"-Importe nicht tarifäre Handelsschranken zu errichten.

Es ist weiters nicht einzusehen, warum Altöl, dessen Wassergehalt aus unbedenklichen Kondensaten von Dampfmaschinen herröhrt, nicht als Altöl und somit als Wirtschaftsgut so wie bisher an zugelassene Altölverwerter verkauft, sondern durch die Definition als Sonderabfall völlig entwertet werden sollte. Für den Fremdstoff Wasser sollte daher keine Prozentgrenze vorgeschrieben werden.

Fragwürdig erscheinen die in Aussicht genommenen "Sonderabfall"-Qualifikationen verunreinigter Altölqualitäten auch unter dem - bereits grundsätzlich diskutierten - Gesichtspunkt, daß in Österreich Sondermüllbeseitigungskapazitäten für die Verbrennung PCB- und PCT- sowie chlorhältiger Öle fehlen.

Zu Z.3 wird zur Vorlage erläutert, der Wert von 0,5 % Chlor könne von Altölsammeln auch während des Sammeltorgangs relativ leicht festgestellt werden. Die bisherigen Erfahrungen erweisen leider das Gegenteil.

Zu § 2 Abs.3:

Die in Aussicht genommene Verordnungsermächtigung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Gesundheitsminister zur "Sonderabfall-Geltung" von Handels-Altölqualitäten erscheint zu wenig determiniert. Speziell, inwieweit "den Sammlern eine Unterscheidung und getrennte Sammlung dieser Stoffe zugemutet werden kann", läßt zu viele Fragen offen; dies vornehmlich auch im Zusammenhang damit, daß in der Folge auf - hier gar nicht angeführte - "Ziele des § 2 Abs.3" hingewiesen wird, z.B. in §§ 4 Abs.1, 12 a, 14 a Abs.4.

- 10 -

Definitionsgemäß nicht in Betracht kommt nach der bisherigen Ausprägung des Sonderabfall-Begriffes, daß die Sonderabfall-Eigenschaft aus dem Auftreten "schädlicher Auswirkungen bei der Verwertung" erwachsen soll. Nicht selbständig marktgängige Zwischenprodukte eines nicht absehbaren Kreises von Erzeugungen wären nach einer derartigen Ausweitung des Sonderabfall-Begriffes inkludiert, die Produktionen einstellungsbedroht.

Zu § 2 Abs.5:

Der in der Vorlage nicht weiter definierte Fremdstoff-Begriff wäre abzugrenzen:

"Fremdstoffe sind Stoffe, die im Ausgangsprodukt von Altöl naturgemäß nicht enthalten sind."

Das in Aussicht genommene Verbot, Fremdstoffe sowie PCB, PCT und Chlor dem Altöl beizumischen, ohne daß in der Vorlage für die Effektivität desselben erforderliche Regelungen getroffen werden, unterstreicht unsere grundsätzliche Kritik.

Wenn der Bund wirklich davon ausgeinge, daß die in Rede stehenden Beimischungen gesundheits- bzw. umweltpolitisch gefährlich sind, hätte er die Länder dazu auffordern müssen, die Gefahren gemeinsam mit dem Bund abzuwenden. Statt dessen werden Fremdstoffe gemeinsam mit PCB, PCT und Chlor einem (wegen der, wie dargelegt, lückenhaften Bundeskompetenz von vornherein ineffektiven) Beimischungsverbot zu Altöl unterworfen. Unberücksichtigt bliebe nach der Vorlage, daß es zur Funktion des Altöl-Recycling vielfach erforderlich ist, dem Altöl Stoffe beizumengen, welche die Entsorgung erleichtern, Schadstoffe binden bzw. in der Wirkung neutralisieren. Beimischungsverbote hätten, soweit sie überhaupt wirksam werden könnten, nur einen Sinn, soweit sie schädliche Fremdstoffe betreffen, durch welche die umweltpolitisch erwünschte Altöl-Aufarbeitung verhindert wird.

Zu § 3:

Analog zu § 3 Sonderabfallgesetz wäre die Bezeichnung "Altölbesitzer" als Oberbegriff zu verwenden, dem der Personenkreis gemäß § 3 Abs.1 Z. 1 als "Altölerzeuger" zuzuordnen wäre.

Laut § 3 Abs. 1 Z. 3 sind aber auch Sammelstellen-Betreiber gemäß §§ 14 und 14c Altölbesitzer. Diese können nicht alle nach der Vorlage mit dieser Eigenschaft verbundenen Pflichten erfüllen. Praktisch unmöglich ist es ihnen, Analysen der ihnen

- 11 -

von Altölbesitzern übergebenen Altöle vorzunehmen. Sie müßten dazu personell und apparativ aufwendig ausgestattete Laboratorien unterhalten, deren Kosten dem Altöl-Recycling ein jähes Ende setzen würden.

Zu § 3 Abs.2:

Sachlich halten wir es für unbegründet, Sammlern zu verwehren, Altöle von Aufarbeitern entgegenzunehmen. Daß Sammler Altöle auch von Sammlern entgegennehmen können, geht unseres Erachtens aus der in der Vorlage enthaltenen Definition hervor und widerspricht weder dem geltenden Altölgesetz, noch dem gegenständlichen Entwurf.

Analog zum Sonderabfallrecht (Zweiter Durchführungserlaß zum Sonderabfallgesetz) sollte ein Transportunternehmen, das Altöl in fremdem Namen und auf fremde Rechnung transportiert, nicht als Sammler im Sinne der Vorlage zu gelten haben.

Zu § 4 Abs. 1:

Regelungstechnisch problematisch erscheint es, den Verwertungsbegriff mit "sonstiger Verwertung" - per Zirkelschluß - zu definieren.

Zu prüfen wäre, ob es eine andere Art der Verwertung - außer Aufarbeitung und Verwendung zur Energiegewinnung - künftig geben soll bzw. darf. Damit im Zusammenhang bleibt die Vorlage die Antwort auf die umweltpolitisch primär bedeutsame Frage schuldig, was mit faktisch nicht verwertbarem Altöl tatsächlich geschehen soll.

Im Gegensatz zu der in Z. 1 formulierten Wendung "Reinigung sowie Be- oder Verarbeitung von Altöl" würde der Begriff "Aufarbeitung von Altöl" klarstellen, daß geringfügige Maßnahmen (z.B. Vorbehandlungen) nicht als Altölverwertung anerkannt werden.

Wie die Altölverwertung tatsächlich abgegrenzt werden soll, wäre sachgerecht nach Vorliegen der eingangs angeregten Untersuchung einschlägiger Technologie-Überleitung aus der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Zu berücksichtigen wäre dabei vornehmlich das für die Anwendung der anzusprechenden Technologie erforderliche Altöl-Aufkommen.

- 12 -

Wie bereits zu § 2 Abs. 3 erwähnt, nennt die Vorlage dort keine Ziele. Demgemäß hätte in Z. 3 der Hinweis auf die "Ziele des § 2 Abs. 3" zu unterbleiben. Allenfalls könnte statt dessen formuliert werden:

"3. die sonstige Verwertung von Altölen, soweit sie nicht Umweltschäden verursacht."

Zu § 4 Abs. 2:

Die entworfene Ausnahme zu § 2 Abs. 2 der Vorlage bzw. zu § 1 Abs. 4 Z. 1 Sonderabfallgesetz hätte zu entfallen. Auch die bei der Verwertung entstehenden Abfallstoffe sind nämlich "Produkte einer Verwertung".

Inhaltlich ist zur Regelung, wonach "das Produkt einer Verwertung im Sinne des Abs. 1 solange Altöl" bleibt, als es nicht den Qualitätskriterien eines Mineralölerzeugnisses entspricht, als das es in Verkehr gebracht werden soll", zu bemerken:

Weder die Heizöl-ÖNORMEN noch der Motoröl-Standard (einschließlich der Handelsgepflogenheiten) definieren Grenzwerte für den PCB- oder PCT-Gehalt.

Bei Altöl-Verwertung nach § 4 Abs. 1 Z. 1 der Vorlage (Aufarbeitung) bestünde daher die Gefahr, daß aufzubereitendes Öl Schadstoffe aus früherer Verwendung enthält, die bei neuerlicher Verwendung als Schmierstoff kumuliert werden, wogegen Schmierstoff-Komponenten aus Erdöl PCB- und PCT-frei sind. Um dieser Gefahr entgegenzutreten, wäre zu ergänzen:

"Durch Aufarbeitung erzeugte Produkte dürfen polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle nicht enthalten."

Weiters lässt die Wendung "in Verkehr bringen" die Möglichkeit offen, z.B. durch Raffination aus bestimmten Altölen Basisöle zur Schmierstofferzeugung zu erzeugen, diese Basisöle jedoch nicht weiter zu veräußern und damit nicht als solche in Verkehr zu bringen, sondern zu Schmierstoffen weiter zu verarbeiten und erst diese in Verkehr zu bringen. Die damit zusammenhängende Unklarheit wäre wie folgt zu bereinigen:

"Das Produkt einer Verwertung im Sinne des Abs. 1 bleibt solange Altöl, als es nicht den Qualitätskriterien eines Mineralölerzeugnisses entspricht, welches in Verkehr gebracht werden kann."

Zu § 5 Abs. 2:

Die in Aussicht genommene Bürokratieüberbürdung auf die Wirtschaft droht das derzeit funktionierende Altöl-Recycling zum Erliegen zu bringen. Das Handelsministerium zeigt sich dabei nach der Vorlage keineswegs zurückhaltend:

Auf Kosten der Wirtschaft sieht der Entwurf sowohl die Meldepflicht sämtlicher Daten als auch die Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen vor. Dies, obwohl es - abgesehen vom eingangs ausgeführten behördlichen Vollzugsdefizit - vollkommen ausreichen würde, die Daten auf Betriebsebene zur behördlichen Einsicht wie bisher aufzubewahren. Seit Inkrafttreten des derzeit geltenden Altölgesetzes im Jahre 1979 sind nämlich keine behördlichen Beanstandungen der Aufzeichnungspflichten bekannt geworden.

Der Entwurf brächte auch neue Erhebungserfordernisse, die praktisch keinen umweltpolitischen Informationswert hätten:

- o So werden z.B. in der Metallverarbeitung Schneideöle verwendet, die zusammen mit Metallspänen zu entsorgen sind (Wiederverarbeitung durch die VOEST). Praktisch unmöglich wäre es, das Altöl aus dieser Abfallmasse herauszurechnen.
- o Auch Filter werden durch Schneideöle verunreinigt und gemeinsam mit diesen Verunreinigungen entsorgt. Dadurch kann nicht einmal aus dem "Frischöl"-Einkauf die Altöl-Abgabe zweifelsfrei herausgerechnet werden.
- o Ähnlich verhält es sich in Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieben, die Motoröle auf Kundenwunsch nachfüllen bzw. Motorölwechsel durchführen, ohne vorher in das zu entsorgende Fahrzeug "Frischöl" eingefüllt zu haben.

Mittelstandspolitisch wäre die in Aussicht genommene Meldepflicht eine schwere Belastung, die viele Anstrengungen zunichte machen, kleineren und mittleren Unternehmen Hilfestellung zu gewähren. Neben der Metallverarbeitung wäre angesichts der mit 400 Liter Jahresaltöl-Anfall gezogenen "Bürokratie-Grenze" praktisch die gesamte Bauwirtschaft betroffen. Der jetzt schon gravierende Kostennachteil gegenüber konkurrierenden "Schattenwirtschafts"-Bereichen würde verstärkt.

- 14 -

Zu § 6 Abs. 2:

Praktisch bedeutet dieses Weitergabe- auch ein Exportverbot. Das für ein wirtschaftlich tragfähiges Recycling erforderliche Altölaufkommen könnte aber auch durch einfache Ausfuhrbewilligungspflicht - analog zu der auch für alle anderen Mineralölprodukte bestehenden - gesichert werden.

Inhaltlich gehört die Bestimmung zu § 7. Regelungstechnisch wäre es einfacher, von § 7 Abs. 1 und 2 abweichende Altöl-Entledigungen zu verbieten.

Zu § 7:

Unbeschadet des von uns in der besonderen Erwähnung der Altöl-Verwendung für Forschungszwecke - hoffentlich zutreffend - gesehenen positiven konzeptiven Ansatzes steht diese in Widerspruch zum Verwertungsbegriff gemäß § 4 Abs. 1, der (wie erwähnt, per Zirkelschluß) mit "sonstiger Verwertung" auch die für Forschungszwecke einschließt.

Sachlich könnte die besondere gesetzliche Erlaubnis, Altöl zu Forschungszwecken zu verwenden, allenfalls zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen, weil dabei ja nicht immer ungefährliche bzw. unschädliche Verwendung sichergestellt ist. Für den Forschungsbereich bestehen ja derzeit keine Rechtsvorschriften, welche dies ausreichend ausschlössen. Die "Forschungszwecke" würden damit allenfalls zu einer Lücke im System umweltschonenden Umganges mit Altöl bzw. "Sonderabfällen". Sollte diese Lücke beabsichtigt sein, um das Altöl-Recycling auch bei Wirksamwerden der entworfenen Novelle als "Forschung" zu ermöglichen, setzte diese Vorgangsweise die dafür Verantwortlichen dem Vorwurf aus, das Umweltbewußtsein der Bevölkerung zu mißbrauchen.

Wie auch in § 6 der Vorlage, ist die "Verwendung als Ausgangsmaterial für die Produktion" nicht mehr eigens genannt. Diese nach dem derzeitigen Altölgesetz eigenständige Verwendung fällt nach der Vorlage unter den Verwertungsbegriff. In den Erläuterungen sollte dies sicherheitshalber festgehalten werden.

Zu § 8:

Die nach der Vorlage Altölbesitzern auferlegte Deklarationspflicht läßt die Frage offen, wie dieser nachgekommen werden kann.

Kein Altölbesitzer kann nämlich ohne chemische Analyse dafür garantieren, daß die von ihm nach seinen aus der Herkunft des Altöls abgeleiteten Informationen gezogenen Schlüsse auf dessen Qualität tatsächlich zutreffen. Noch dazu, wo der Entwurf auch "Frischöl"-Verkäufer zu Sammelstellen und damit zu Altölbesitzern mit Deklarationspflicht macht. Nicht einmal Kraftfahrzeugwerkstätten mit einem regelmäßig ziemlich homogenen Altöl-Aufkommen könnten allenfalls deklarationspflichtige Verunreinigungen ausschließen, die ihrem Personal selbstverständlich nicht auffallen würden. Es gibt nämlich keine einfache Analysemethode. Auch der "Peilstein"-Test schließt nicht aus, daß doch Verunreinigungen bestehen.

Bemerkenswert vielschichtig erscheint uns auch der Meldeablauf hinsichtlich der "Aufnahme, des Ruhens und der Einstellung der Tätigkeit eines Sammlers oder eines Aufarbeiters":

Die Meldung wäre nach der Vorlage an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, die Ausübungsbefugnisse erhielten Sammler und Aufarbeiter aber gemäß § 9 Abs. 2 der Vorlage vom Landeshauptmann.

Zu § 9:

Wie in der verfassungsrechtlichen Kritik zur Vorlage erwähnt, erscheint diese Bestimmung kompetenzrechtlich bedenklich.

Zu § 9 Abs. 1:

Gemäß Legaldefinition laut § 3 Abs. 3 wären Kraftfahrzeug-Reparaturbetriebe nach der Vorlage Aufarbeiter im Sinne des Altölgesetzes. Künftig hätte damit jeder Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieb zusätzlich zu den gewerberechtlichen Vorschriften die Aufgabe, das Einstellen oder das Ruhnen seiner Gewerbetätigkeit der Behörde anzugezeigen. Den damit verbundenen Aufwand halten wir für sachlich völlig unbegründet. Es fehlt jeder Hinweis, daß er irgendeinen umweltpolitischen Vorteil brächte. Auch wäre zu klären, inwieweit wegen der in Aussicht genommenen gesetzlichen Tätigkeitspflichten Änderungen in der Gewerbeberechtigung zu beantragen wären.

Zu § 9 Abs. 2:

Regelungstechnisch ist anzumerken, daß die "nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Berechtigung" keineswegs das Vorhandensein sachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Altölen sicherstellt. In diesem Zusammenhang ist

- 16 -

zu berücksichtigen, daß auch eine Erlaubnis nach § 11 Sonderabfallgesetz kumulativ neben einer allfällige Gewerbeberechtigung treten kann. Unbeschadet dieser Überlegung wäre jedenfalls eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der jeweiligen Erfordernisse vorzusehen, zumal sich diese Erfahrungen mit dem Sonderabfallgesetz als zweckmäßig erweisen.

Konkret wäre zu erwägen, die Genehmigung durch den Landeshauptmann auch für die selbständige Aufarbeitung nach § 3 Abs. 3 Z. 2 vorzusehen. Diese Personengruppe kann praktisch mit der gemäß Z. 1 ident sein. Wie erwähnt, müßte die Bewilligung auch von den vorhandenen Einrichtungen abhängen, die eine unschädliche Verwertung zu gewährleisten hätten.

Aufgrund der Bewilligungskompetenz des Landeshauptmannes sollte dieser für Anzeigen gemäß Abs. 1 zuständig sein, nicht - wie zu Abs. 1 bereits kritisiert - die Bezirksverwaltungsbehörde. Deren Kontrolltätigkeit würde dadurch nicht behindert. Jedenfalls käme es in erster Linie darauf an, eine vermeidbare Verwirrung der Normadressaten zu vermeiden.

Praktisch besonders wichtig erscheint uns die ungeklärte Frage der allfälligen Konzessionspflicht für die Ausübung der Tätigkeit als Altölsammler und -aufarbeiter: Nach den Erläuterungen bedarf es einer Bewilligung des Landeshauptmannes für diejenigen Aufarbeiter, welche die Verwertung von Altöl als selbständige Tätigkeit ausüben. Dies aber nur dann, wenn "keine Berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften notwendig" sei. Daraus ergibt sich praktisch, daß für die gewerbsmäßige Verwertung keinerlei fachlich einschlägiger Befähigungsnachweis zu erbringen wäre, aber dann, wenn von vornherein keine Berechtigung notwendig ist, Befähigungsnachweispflicht bestünde. Dabei hätte der Bewilligungsgeber auch eine tätigkeitsbezogene Zuverlässigkeit, nämlich die "Verlässlichkeit" nachzuweisen.

Unzutreffend halten wir es überdies, daß Verwerter gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 und 3 deswegen keiner Bewilligungspflicht unterliegen sollten, weil sie "vielfachen gesetzlichen Regelungen und Kontrollen unterliegen". Für landwirtschaftliche Betriebe träfe dies z.B. keineswegs zu. Sollte die Ansicht vertreten werden, daß Bewilligungspflicht notwendig ist, wäre eine lückenlose Erfassung der Aufarbeiter erforderlich.

Letztlich wäre für Altölbesitzer aus eigener Kenntnis kaum zu beurteilen, ob ein Unternehmer befugter Sammler oder Aufarbeiter ist, weil die Feststellung, daß für

die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit eine Berechtigung nach einer anderen Rechtsvorschrift vorgesehen ist, praktisch umfangreicher gewerberechtlicher Analysen bedarf.

Ergänzend weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Antrittsvoraussetzungen für Sonderabfallsammler und -beseitiger noch immer unklar sind. Wie uns die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol mitteilt, mußten sich in letzter Zeit alle Sonderabfallsammler und -beseitiger, die um eine entsprechende Erlaubnis beim Landeshauptmann angesucht hatten, einer sogenannten "informativen Befragung" unterziehen. Die Befragung umfaßte die Grundkenntnisse des Sonderabfallgesetzes und der Chemie, wobei vor allem im Bereich der Grundkenntnisse der Chemie die Befragungsergebnisse äußerst unbefriedigend waren. Dem Großteil der Befragten wurde daher die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Sonderabfallsammler und -beseitiger nur unter der Bedingung erteilt, daß sie sich binnen einer ihnen gesetzten Frist neuerlich einer Befragung über die Grundkenntnisse der Chemie unterziehen. Einem Betrieb wurde die Auflage erteilt, durch mindestens 20-Wochen-Stunden einen Chemiker im Betrieb zu beschäftigen.

Dies zeigt, daß die Frage der Antrittsvoraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Altölsammlers und -beseitigers vor einer gesetzlichen Regelung eindeutig zu klären wäre.

Zu § 12 Abs. 3:

Im Zusammenhang mit der Sammler-Definition gemäß § 3 Abs. 2 der Vorlage stellt sich die Frage, warum Aufarbeiter Altöl nicht auch an Sammler übergeben sollen. Im Interesse der erwünschten Unterscheidung der Behandlung verschiedener Altölqualitäten könnte es sogar sachlich zweckmäßig sein, daß ein für die Aufarbeitung einer bestimmten Qualität allenfalls nicht ausreichend ausgestatteter Aufarbeiter sich neuerdings an einen Sammler wendet, der das Altöl einem anderen Aufarbeiter weitergibt. Das entspricht auch der gegenwärtigen Regelung. Auf die Frage der Altöl-Übergabe an Forschungseinrichtungen haben wir bereits zu § 7 hingewiesen.

Zu § 12 Abs. 4:

Abweichend zur Vorlage könnte es zweckmäßig erscheinen, die nach dem derzeit geltenden Altölgesetz nur subsidiäre "sonstige Verwertung" in dieser Form beizubehalten. Konkret wäre allenfalls festzulegen, daß die "sonstige Verwertung" nur zulässig ist, wenn eine Aufarbeitung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 nicht möglich ist.

Zu § 12 a:

Wie in der verfassungsrechtlichen Kritik aufgezeigt, besteht zu der in Aussicht genommenen Regelung keine Bundeskompetenz. Anforderungen an die Altölqualität im Falle der Verwendung zur Energiegewinnung oder für andere Zwecke bzw. Emissionsgrenzwerte bei der Verwendung von Altöl können nur nach den für die betreffende Verwendungsart maßgeblichen Rechtsvorschriften getroffen werden.

Abgesehen davon fehlt nach der entworfenen Verordnungsermächtigung die erforderliche Bedachtnahme auf wirtschaftliche Erfordernisse. Es wären Grenzwerte zu befürchten, die verordnet werden, ohne daß die Wirtschaft an der Sachdiskussion dazu ausreichend teilnehmen könnte. Die Fristsetzung für die Begutachtung der in Rede stehenden Vorlage erscheint nicht geeignet, derartige Befürchtungen zu entkräften.

Die betroffenen Wirtschaftsbereiche betrachten diese Verordnungsermächtigung geradezu als "Trojanisches Pferd", als zunächst getarntes Instrument zur Abschaffung der energetischen Altölverwendung und damit des derzeit funktionierenden Altöl-Recycling überhaupt. Sollte eine Verordnung nach § 12 a der Vorlage die in der entworfenen Luftreinhalte-Verordnung enthaltenen Werte beinhalten, wäre Altöl praktisch als Brennstoff entwertet.

Alle Unternehmen, die jetzt mit behördlicher Bewilligung gebrauchte Motoröle zu Heizzwecken verwenden, wären von dieser kostengünstigen Eigenversorgung abgeschnitten. Nicht mehr als Brennstoff brauchbares Altöl würde kaum mehr aufgebracht werden, somit "versickern". Für die schrittweise in Aussicht zu nehmende umwelttechnologisch höherwertige Altöl-Aufarbeitung ginge damit das erforderliche Altöl-Aufkommen verloren. Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen wären neben den der Wirtschaft erwachsenden Belastungen der Preis für ein derart überhastetes Vorgehen des Bundes.

Wie groß die Gefahr des von uns befürchteten "Altölversickerns" ist, erweist die Bundeskammer-Abfallbörse schon jetzt:

- o 31 Firmen wären an der Abnahme von Altöl interessiert, viele "laufend und in jeder Menge". Ihr Bedarf kann aber nur zum geringeren Teil befriedigt werden.
- o Angebote werden aber kaum registriert.

Nach dem Entwurf bekämen Altöl-Besitzer nichts mehr für ihr Altöl, sie hätten noch für die Entsorgung zu zahlen. Wie sollte nach einer derartigen Konzeption Altöl in den für eine künftige Reraffination benötigten Mengen aufgebracht werden können?

Sollte es trotz der verfassungsrechtlichen, umwelt- und technologiepolitischen Bedenken zu den befürchteten restriktiven Grenzwert-Verordnungen kommen, wären wenigstens Kleinanlagen davon auszunehmen. Energetische Altölverwertung würde sonst praktisch in die Illegalität gezwungen oder in ungeregelte Bereiche ausweichen, zumal Feuerungen z.B. im Agrarbereich praktisch unkontrollierbar erscheinen.

Zu § 13:

Nach dem funktionierenden Altöl-Recycling regeln die Marktkräfte den Ertrag der Sammlung und Aufarbeitung von Altöl. Nach der Vorlage ergäbe sich Ertragslosigkeit mangels Altöl-Aufkommens. Die den damit geschädigten Unternehmen gebührenden Ersatzleistungen wären allenfalls im Wege der Amtshaftung geltend zu machen.

Zu § 14:

Für die Umwelt ist es unerheblich, ob eine Sammelstelle gewerbsmäßig betrieben wird oder nicht. Daher wären auch nicht gewerbsmäßige Sammelstellen gemäß § 14 c den Bestimmungen nach § 14 zu unterwerfen. Praktisch wäre ja auch nicht einzusehen, warum Sammelstellen von Gebietskörperschaften (z.B. Bauhöfe) oder Einrichtungen von Autofahrerclubs besser gestellt werden sollten, als einschlägig tätige Gewerbetriebste.

Zu § 14 a:

Regelungstechnisch gestatten wir uns folgende Hinweise:

- o Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit der Rechtsordnung bzw. zur Vermeidung von Mißverständnissen wäre anzustreben, die in den Abs. 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften für die Vorgangsweise bei behördlichen Kontrollen mit den Bestimmungen nach § 338 Gewerbeordnung und § 6 Sonderabfallgesetz zu harmonisieren.
- o Überdies ist die nach Abs. 4 in Aussicht genommene Ausweitung der auch nach dem Sonderabfallgesetz keineswegs erfolgreichen Begleitscheinbürokratie auf das Altölgesetz höchst kritisch zu beurteilen. Bei allfälliger Auswertung

- 20 -

der Nachweise mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung wäre die (in § 6 Sonderabfallgesetz fehlende) gesetzliche Ermächtigung im Sinne §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz vorzusehen.

Praktisch reicht es zur sachlichen Begründung des mit der Vorlage geplanten bürokratieaufwendigen Begleitscheinsystems nicht aus, daß auf Seite 15 der Erläuterungen erwähnt wird, schon jetzt würde eine Reihe von Sammlern und Aufarbeitern die für Sonderabfälle vorgesehenen Begleitscheine auch für Altöl verwenden. Es ist nämlich auch im Bereich der Sonderabfallentsorgung bisher nicht gelungen, eine geschlossene Begleitscheinkette vom Sonderabfallerzeuger bis zum Sonderabfallbe seitiger einzurichten. Es war auch nicht möglich, das Begleitscheinsystem mittels Datenverarbeitung zu führen und damit effizient kontrollierbar zu gestalten. Wie uns die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol mitteilt, bezweifelt das Amt der Tiroler Landesregierung ausdrücklich die Effektivität des derzeit bestehenden Begleitscheinsystems für Sonderabfälle. Ähnliche Kritik ist auch aus anderen Bundesländern zu hören. Dieses problematische System jetzt auch auf die Altöl Entsorgung zu übertragen, erschien sachlich außerordentlich bedenklich.

Zu § 14 a Abs. 3:

Für die Proben müßte zumindest eine Entschädigung nach dem Einstandspreis gewährt werden, wenn die Zusammensetzung des Altöles den Vorschriften entspricht. Eine entschädigungslose Entnahme von Proben zur Analyse käme einer Enteignung ohne Entschädigung gleich. Jedenfalls hätte die Entsorgung der Proben auf Kosten der Behörde zu erfolgen.

Zu § 14 a Abs. 4:

Ergänzend zu den gegen § 5 Abs. 2 einzuwendenden Bedenken gestatten wir uns, auf die Problematik der Sonderabfallnachweisverordnung (BGBI.Nr. 153/1984) hinzuweisen. Praktisch könnte durch die Übernahme des schon im Bereich der Sonderabfallentsorgung nicht funktionierenden Begleitscheinsystems für den Altölbereich bewirkt werden, was die Vorlage laut Punkt 4 des Vorblattes verhindern sollte, daß "die legale Verwertung des noch verwertbaren Altöles erschwert wird". Hinsichtlich der für Altöl-Transporte künftig allenfalls erforderlichen Begleitpapiere gestatten wir uns, für den Fall, daß es trotz der sachlichen Bedenken dagegen zum Begleitscheinsystem kommen sollte - auf bereits bestehende gewerberechtliche Bestimmungen hinzuweisen:

- 21 -

Das Begleitscheinsystem dürfe die Transporte nicht stärker belasten, als die Frachtbriefführspflicht nach dem Güterbeförderungsgesetz. Die Kleinmengenverordnung nach dem Gesetz für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße wäre ebenfalls zu berücksichtigen, weil das Altöl ja nicht plötzlich "gefährlicher" sein kann, als "gefährliche Güter".

Zu § 14 b:

Wie eingangs erwähnt, ist auch im Bereich der Wirtschaft - vornehmlich von der Tankstellenwirtschaft - überlegt worden, inwieweit durch Anforderungen an den "Frischöl"-Detailverkauf dazu beigetragen werden könnte, die Gefahren von der Umwelt abzuwenden, welche im "Selbstölwechsel" durch private Haushalte bzw. im Bereich der Landwirtschaft erwachsen.

Die Konfrontation dieser Überlegungen mit realem Konsumverhalten hat ergeben, daß es so leider nicht geht:

Wer sich Motoröl besorgt, um den Ölwechsel an seinem Fahrzeug selbst durchzuführen, wird kaum geneigt sein, den Ölwechsel beim Einkaufen durchzuführen oder den Motoröl-Verkäufer nach erfolgtem Ölwechsel mit dem abgelassenen Altöl nochmals aufzusuchen, nur weil der Verkäufer - wie in der Vorlage vorgesehen - eine Sammelstelle zu betreiben hätte.

Wird der "Selbstölwechsel" als nicht tragbares Risiko für die Umwelt erkannt, bleibt nur, dazu nicht gewerberechtlich Befugten den "Selbstölwechsel" zu verbieten.

Nach der Vorlage würden z.B. auch Kfz-Mechaniker verpflichtet, eine "Sammelstelle" einzurichten und von Kunden jede Art von Motoröl zurückzunehmen. Dieser Rücknahmewang ergäbe sich daraus, daß auch diese Betriebe "gewerbsmäßig Motoröl an Letztverbraucher abgeben".

Kein "Sammelstellen"-Betreiber könnte seine nach § 8 der Vorlage in Aussicht genommene Deklarationspflicht tatsächlich erfüllen. Für die Entgegenahme von Altöl müßten "Sammelstellen" voraussichtlich Entgelt verlangen, das entsprechende Risikoprämien inkludiert.

"Letztverbraucher" im Sinne der Vorlage dürften keineswegs Gewerbeunternehmen sein, die Motoröl für ihren in ihrer Werkstatt durchgeföhrten Ölwechsel kaufen,

- 22 -

sonst würde die Vorlage gewerberechtlich bestehende Selbstbedienungsrechte einschränken (z.B. für Transportunternehmungen).

Technisch unverständlich erscheint die Ausnahme von Ölabsaugegeräten aus dem Begriff "Ölwechseinrichtung".

Insgesamt ist die Konstruktion der in Aussicht genommenen Bestimmung mit Problemen behaftet, die in keinem Verhältnis zu dem dadurch praktisch unerreichbaren umweltpolitischen Nutzen steht.

Wir sind aber bereit, im Zusammenhang mit der Diskussion zur aktuellen Gewerbeordnungs-Novellierung zu überprüfen, inwieweit allenfalls ergänzend zu einem (verfassungs- bzw. kompetenzrechtlich entsprechend abzusichernden) Verbot des "Selbstölwechsels" durch gewerberechtlich nicht Befugte ein Verbot des Detailverkaufs von Motoröl in Gebinden über einem Liter umweltpolitisch erfolgversprechend erscheint. Ergänzend gestatten wir uns aber folgenden Hinweis:

Nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ermächtigt, Schutzbestimmungen zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen zu verordnen. Sollte der Handelsminister die zur Motivation der Vorlage angeführten Gefahren tatsächlich für derart gravierend erachten, müßte er nicht auf eine gesetzliche Neuregelung warten, er könnte unmittelbar den Verordnungsweg beschreiten. Dies ist bislang nicht geschehen.

Zu § 14 c:

Wie bereits erwähnt, erscheint die Sammler-Tätigkeit im Sinne des § 9 nicht auf Gewerbebetriebe beschränkt, die besondere Privilegierung "nicht gewerbsmäßiger Sammelstellen" mangels sachlich gerechtfertigter Differenzierung somit unbegründet. Schon umweltpolitisch dürfte es kein "Verschmutzerprivileg" geben, wenn die für die nicht privilegierten Sammelstellen vorgesehenen Bestimmungen sachlich erforderlich wären. Die in Aussicht genommene Privilegierung bestätigt daher unseren Einwand, daß die mit der Vorlage geplante Bürokratieüberbürdung umweltpolitisch nicht erforderlich ist. Es wären daher sachgerechte Bedingungen vorzulegen, die von allen Sammelstellen erfüllt werden können.

Zu der nach Artikel II der Vorlage in Aussicht genommenen Ausweitung des Sonderabfallbegriffes

Wie zu Artikel I, § 2 Abs. 2 dargelegt, sollte der Sonderabfallbegriff nach dem Sonderabfallgesetz einheitlich bleiben. Altöl ist ein Wirtschaftsgut und damit nicht "überwachungsbedürftiger Sonderabfall". Wir gestatten uns, in diesem Zusammenhang auf die Diskussion zum 2. Durchführungserlaß zum Sonderabfallgesetz hinzuweisen: Steht nicht die Entsorgung sondern der Verkauf im Vordergrund, handelt es sich nicht um Sonderabfälle, auf die das Sonderabfallgesetz anzuwenden wäre. Diese grundsätzliche Unterscheidung wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, daß gegenüber überwachungsbedürftigen Sonderabfällen abzugrenzen wäre. Sonst würden auch neuwertige Wirtschaftsgüter, deren unsachgemäße Verwendung Gesundheit bzw. Umwelt gefährdet, zu "überwachungsbedürftigem Sonderabfall". Nach "alt" oder "neu" zu unterscheiden, wäre nämlich praktisch vielfach kaum möglich.

Zu dem gemäß Artikel III der Vorlage in Aussicht genommenen Inkrafttreten

Zu Abs. 1:

Nach der Vorlage soll die Novelle ab 1. Jänner 1986 in Kraft treten. Dies erscheint uns nicht nur in Anbetracht der, wie dargelegt, unausgegorenen Konzeption der Vorlage bedenklich, sondern auch aufgrund der aus dem Inkrafttreten des Sonderabfallgesetzes erinnerlichen Probleme unzweckmäßig. Wie uns die Handelskammer Steiermark dazu mitteilt, hat z.B. das Land Steiermark die offizielle Liste der Sonderabfallsammler bzw. -beseitiger nach Inkrafttreten des Sonderabfallgesetzes mit einjähriger Verspätung veröffentlicht. Es kann kaum damit gerechnet werden, daß Bewilligungen für Altölsammler bzw. -aufbereiter nach dem entworfenen Zeitplan erteilt werden können. Im Hinblick auf § 6 Abs. 2 der Vorlage wäre daher gegebenenfalls eine Übergangsregelung zu treffen.

Besonders hinzuweisen gestatten wir uns in diesem Zusammenhang darauf, daß - vornehmlich seit der "Energiekrisen"-Jahre - viele Betriebe geschlossene Heizsysteme auf Altölbasis unterhalten, deren allfällige Umstellung schon aus technischen Gründen länger als zwei Jahre brauchen würde.

Kaum noch absehbare Konsequenzen hätte es auch, falls Kfz-Reparaturbetrieben nach dem vorgesehenen Zeitplan untersagt werden sollte, Altöle selbst zu verwertern. Kaum eine Werkstatt wäre nämlich in der Lage, die anfallenden Altöle

- 24 -

ordnungsgemäß zu lagern. Viele Betriebe müßten eigene Lagertanks errichten und erst behördlich genehmigen lassen.

Technisch gestatten wir uns zu ergänzen, daß Altöl-Heizanlagen derzeit im "geschlossenen System" funktionieren: Ölwechselstelle - Zentrifuge - Lagertank - Heizung. Schon die technischen Umplanungen würden Legisvakanzen mindestens bis 1988 bedingen.

Abschließend warnt die Bundeswirtschaftskammer eindringlich vor der geplanten Vorgangsweise. Es würde dazu kommen, daß die Bundesregierung durch ihre eigene Ankündigungspolitik, durch nicht ausreichend durchdachte Restriktionen das bestehende, verbesserungsfähige Altöl-Recycling ruiniert und Österreich von der internationalen Altöl-Aufbereitungstechnologie abgekoppelt wird. Es wird dringend ersucht, der in diesem Gutachten aufgezeigten umwelttechnologischen Alternative näherzutreten.

25 Exemplare unserer Stellungnahme senden wir an das Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: